

01.03.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/053

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Widmung der Straße „Triftgärten,, in Neustadt a. Rbge. Stadtteil Mardorf nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	11.04.2017 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	18.04.2017 -							
Verwaltungsausschuss	24.04.2017 -							

Beschlussvorschlag

Die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche der Straße Triftgärten in Mardorf, bestehend aus den Flurstücken 108/7, 110/15, 111/9 Flur 16, sowie das Flurstück 110/17, Flur 16 Gemarkung Mardorf mit Ausnahme eines Teilstückes von 15,00 Metern der im südlichen Bereich gelegenen Stichstraße wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet.

Öffentliche Straßenverkehrsfläche:

Anfang: Nordöstliche Grenze des Flurstückes 108/7, Flur 16 (nordöstliche Einmündung zur Straße „Vor der Mühle“)

Verlauf in südwestlicher Richtung.

Länge: 103,00 Meter

Der orange gekennzeichnete Teilabschnitt des südlichen Stichweges der Straße Triftgärten, bestehend aus den Flurstücken 110/17 und 111/11, Flur 16, Gemarkung Mardorf wird auf einer Länge von 15,00 Meter gem. § 6 Abs. 1 des niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung für landwirtschaftlichen Nutzverkehr gewidmet.

Stichweg (südlich)

Flurstücke 110/17 und 111/11, Flur 16 Gemarkung Mardorf

Anfang: südliche Grenze des Flurstückes 110/13, Flur 16 Gemarkung Mardorf

Ende: Nordwestlicher Grenzpunkt des Flurstückes 110/18, Flur 16 Gemarkung Mardorf

Länge: 15,00 Meter

Die im westlichen Bereich gelegenen Stichweg (orange gekennzeichnet) der Straße Triftgärten, bestehend aus dem Flurstück 111/4, Flur 16, Gemarkung Mardorf wird gem. § 6 Abs. 1 des niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung für Fußgänger gewidmet.

Stichweg (westlich):

Flurstück 111/4 Flur 16, Gemarkung Mardorf

Anfang: Westliche Grenze des Flurstückes 111/9, Flur 16, Gemarkung Mardorf.

Ende: Östliche Grenze des Flurstückes 134, Flur 16, Gemarkung Mardorf.

Länge: 36,00 Meter

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straße Triftgärten einschließlich ihrer Stichwege vom Erschließungsträger übernommen. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche sowie der Gehwegbereich gewidmet werden. Ziel ist es, durch eine Widmung den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wegen, und Plätzen im Rahmen der Widmung für die Allgemeinheit zu gestatten und die angrenzenden Grundstücke zu erschließen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2017		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	9.750,00 EUR
Saldo	EUR	9.750,00 EUR

Begründung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die im Bebauungsplan Nr. 224 „Vor der Mühle“ gelegene Straße Triftgärten einschließlich ihrer Stichwege im Stadtteil Mardorf vom Erschließungsträger nach endgültiger Fertigstellung als Verkehrsfläche übernommen.

Nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist für die Widmung Voraussetzung, dass der Träger der Straßenbaulast des der Straße dienenden Grundstückes Eigentümer der Fläche ist, oder der/die Eigentümer (hier Erschließungsträger) der Widmung zugestimmt hat/haben.

Laut § 11 des Erschließungsvertrages hat der Erschließungsträger der Widmung bereits zugestimmt, falls die Stadt Neustadt a. Rbge. nach Übergabe noch nicht Eigentümerin der jeweiligen Fläche ist.

Die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche der Straße Triftgärten ist im Bebauungsplan zwar als „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt, allerdings sind hier alle Verkehrsgruppen (Fußgänger, Radfahrer, Kraftfahrzeuge) als Benutzer zugelassen. Somit ist hier eine Widmung ohne Einschränkung vorzunehmen.

Der im beigefügten Lageplan orange gekennzeichnete westliche Stichweg der Straße Triftgärten ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung als Fußweg festgesetzt. Folglich ist eine Widmung mit der Einschränkung für Fußgänger vorzunehmen.

Der orange gekennzeichnete Teilabschnitt des südlichen Stichweges der Straße Triftgärten ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung als landwirtschaftlicher Weg festgesetzt. Folglich ist eine Widmung mit der Einschränkung für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche der Straße Triftgärten ohne Einschränkung gemäß § 6 des NStrG dem öffentlichen Verkehr, und den orange gekennzeichneten östlichen Stichweg der Straße Triftgärten laut Festsetzung im Bebauungsplan als öffentlichen Fußweg sowie den orange gekennzeichneten südlichen Stichweg der Straße Triftgärten mit der Einschränkung für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge zu widmen.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Neustadt a. Rbge.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gut versorgt

Wir sind auf den demografischen Wandel vorbereitet und passen Infrastrukturen an.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Widmung der Fläche kommen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung, Instandhaltung und Abschreibungen zu. Diese werden auf ca. 9.750,00 € jährlich geschätzt und belasten das Produkt 5410660, Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 24.04.2017 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben.

Sachgebiet 660 - Straßenbau -

Anlagen

Anlage öff. - Lageplan Triftgärten